

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Stein, Fraktion der CDU

Ausweisung von Eignungsräumen Windkraftanlagen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

und

ANTWORT

der Landesregierung

Der Presse war zu entnehmen, dass eine geplante Windparkanlage bei Groß Krams und Bresegard im Landkreis Ludwigslust seitens des Regionalen Planungsverbandes nicht genehmigt wurde.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Gründe für die Ablehnung des o. g. Eignungsraumes durch den Regionalen Planungsverband vor?
Seit wann liegen der Landesregierung bzw. dem Regionalen Planungsverband Erkenntnisse hinsichtlich der Gefährdung von geschützten Arten vor?

Am 05.05.2011 wurde von der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen, das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Groß Krams nicht mehr im Regionalen Raumentwicklungsprogramm auszuweisen. Damit folgte die Versammlung der Empfehlung des Vorstandes des Regionalen Planungsverbandes. Dieser hatte sich zuvor mit Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust für die Nichtausweisung des oben genannten Eignungsgebietes ausgesprochen. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust hatte im Rahmen der 3. Beteiligung eine negative Stellungnahme abgegeben, die auch vom Kreistag Ludwigslust einstimmig beschlossen wurde. Darin wurden artenschutzrelevante Sachverhalte als Gründe für die Ablehnung vorgetragen. Im Zuge dieser 3. Beteiligung bekam auch die Landesregierung Kenntnis von der ablehnenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust.

2. Befürchtet die Landesregierung durch die Entscheidung in Ludwigs-lust Auswirkungen auf Entscheidungen oder auch den Bestand anderer Eignungsgebiete?

Wie will die Landesregierung vor diesem Hintergrund versuchen, in einer sachlichen Debatte Akzeptanz für neue Technologien und eben auch die Windkraft zu schaffen?

Nein, denn im Rahmen der jeweils durchzuführenden Abwägungen wird jeder Einzelfall gesondert betrachtet und entschieden.

In Mecklenburg-Vorpommern ist bisher sehr berechenbar und kontinuierlich die Nutzung von Windenergieanlagen aufgebaut worden. Von den Bürgern wird die Windkraft trotz örtlicher Widerstände überwiegend akzeptiert. Dies liegt unter anderem daran, dass nach einheitlichen und sachlichen Kriterien der Landesregierung, die eine große Transparenz und Überzeugungskraft haben, Entscheidungen zum Ausbau der Windenergie getroffen worden sind. An dieser Linie soll auch zukünftig festgehalten werden.

3. Inwieweit werden bei der Inkraftsetzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms durch die Landesregierung Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsräumen für Windkraftanlagen bewertet?

Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass Rechtsverfahren nachvollziehbar und auch in Abwägung und Begründung vergleichbar bleiben?

4. Inwieweit kann die Landesregierung abweichende Regelungen von den Entscheidungen des Regionalen Planungsverbandes bezüglich der Ausweisung von Eignungsräumen für Windkraftanlagen vornehmen?

5. Beabsichtigt die Landesregierung von den Festlegungen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg bezüglich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen abzuweichen?

Wenn nicht, warum nicht?

6. Wann ist mit der Inkraftsetzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg durch die Landesregierung zu rechnen?

Die Fragen 3, 4, 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Regionalen Raumentwicklungsprogramme und damit auch die ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen durchlaufen nach § 9 Absatz 5 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) - vom 05.05.1998 (GVObI M-V Seite 503) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVObI. M-V Seite 366, 382) ein den üblichen Standards entsprechendes Genehmigungsverfahren.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald ist es dabei der Genehmigungsbehörde - der Landesregierung - untersagt, eigene Entscheidungen an die Stelle der Entscheidungen der Regionalen Planungsverbände zu setzen. Das bedeutet, dass das Genehmigungsverfahren sich ausschließlich auf Fragen der Rechtskontrolle beschränkt.

Durch den Einsatz landeseinheitlicher, nachvollziehbarer Kriterien, die sich aus § 9 Absatz 2 LPlG, der dazu erlassenen Richtlinie und in Verbindung mit dem Landesraumentwicklungsprogramm ergeben, stellt die Landesregierung sicher, dass Rechtsverfahren nachvollziehbar und auch in Abwägung und Begründung vergleichbar bleiben.

Für den 20.07.2011 ist die abschließende Beschlussfassung über die ergänzten Inhalte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes durch die Verbandsversammlung vorgesehen. Anschließend wird die Landesregierung zügig das Genehmigungsverfahren durchführen und die Rechtsfestsetzung vornehmen. Der Entscheidung der Landesregierung zu einzelnen Festlegungen im oben genannten Rahmen kann zu diesem Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.